

AZ 24.00 Nr. 315/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Urlaubsanspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Pfarrerrinnen und Pfarrer

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Erholungsurlaub nach § 38 KBG.EKD in Verbindung mit § 7 AG KBG.EKD und den Regelungen des Landesbeamtenrechts (§ 71 LBG in Verbindung mit dem 3. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung-AzUVO).

Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten Erholungsurlaub gemäß § 53 PfdG.EKD in Verbindung mit dem 2. Abschnitt der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung.

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg soll in Kürze an höchstrichterliche nationale und europäische Rechtsprechung, an Ergebnisse von Tarifverhandlungen und ferner an Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) angepasst werden.

Diese Änderungen erlangen für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten direkte Geltung, für die Pfarrerrinnen und Pfarrer ist eine entsprechende Rechtsänderung in Arbeit.

Wesentliche Inhalte der anstehenden Änderungen im Blick auf die Urlaubsgewährung sind:

- a) Die **Dauer des Jahresurlaubs** für Beamtinnen und Beamte soll an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und wirkungsgleich an die daraufhin getroffene Einigung der Tarifparteien des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst und damit zugleich **altersdiskriminierungsfrei** ausgestaltet werden. Der Entwurf der Neuregelung sieht daher insbesondere vor, dass die Dauer des Jahresurlaubs für Beamtinnen und Beamte an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 20. März 2012, Az.: 9 AZR 529/10) und wirkungsgleich an die daraufhin getroffene Einigung der Tarifparteien des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst und **altersdiskriminierungsfrei auf 30 Tage Jahresurlaub im Kalenderjahr** ausgestaltet werden soll.

- b) Die Verfallsregelung für krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaub in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung soll an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst werden.
- c) Mit der Regelung einer finanziellen Vergütung für Erholungsurlaub, der krankheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses / bis zur Ruhestandsversetzung nicht in Anspruch genommen werden konnte, soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt werden.

Ein altersunabhängiger Jahresurlaubsanspruch von einheitlich 30 Arbeitstagen wirkt sich auf die jüngeren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus.

Bisher beträgt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, der Jahresurlaub vor dem vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage und ab dem vollendeten 30. Lebensjahr 29 Arbeitstage. Ab dem vollendeten 40. Lebensjahr beträgt er schon derzeit 30 Arbeitstage (vgl. hierzu § 21 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der geltenden Fassung).

- Auch die jüngeren **Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten** sollen, dem Verordnungsentwurf zufolge, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr **rückwirkend ab dem Urlaubsjahr 2011 sowie für künftige Jahre grundsätzlich 30 Tage Jahresurlaub im Kalenderjahr erhalten.**

Damit die jüngeren Beamtinnen und Beamten die zusätzlichen Tage an Jahresurlaub, die sie nach dem Verordnungsentwurf für die Kalenderjahre 2011, 2012 und 2013 sowie für das Kalenderjahr 2014 erhalten sollen, bereits während der diesjährigen Haupturlaubszeit in Anspruch nehmen können, hat der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg am 24. Juni 2014 zugleich folgenden Vorgriffbeschluss gefasst:

- „Der Ministerrat stimmt zu, dass Beamtinnen und Beamte, deren Jahresurlaub nach § 21 Absatz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der geltenden Fassung weniger als 30 Arbeitstage beträgt, **zusätzliche Tage** an Jahresurlaub, die sich aus dem vorgelegten Entwurf ergeben, unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Regelung **ab sofort in Anspruch nehmen können.**“

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verfährt bis zur Anpassung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen entsprechend dieser Vorgriffsregelung.

- Auch jüngere **Pfarrerinnen und Pfarrer**, deren regelmäßige Arbeitszeit auf sieben Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, sollen - nach entsprechender Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung - bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr **rückwirkend ab dem Urlaubsjahr 2011 sowie für künftige Jahre grundsätzlich 46 Tage Urlaub im Kalenderjahr erhalten.**
- Auch diese sollen die sich hieraus ggf. ergebenden zusätzlichen Tage an Jahresurlaub **unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Regelung** entsprechend der o.g. Vorgriffsregelung **ab sofort in Anspruch nehmen können.**

Entsteht durch die anstehende Neuregelung ein rückwirkender Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage ab 2011, so sind diese – aber auch nur diese Urlaubstage – **vom Verfall zum jeweiligen Stichtag** (30. September des Folgejahres, vgl. § 25 Abs. 1 S. 2 AzUVO bzw. Nr. 7.1 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) **ausgenommen**.

Die für die Jahre 2011 bis 2014 durch die Rechtsänderung zusätzlich entstehenden Urlaubstage sollen insgesamt erst **mit Ablauf des 30. September 2016** verfallen.

Daher ist bei der Antragstellung nach Möglichkeit genau zu spezifizieren, welcher Urlaubsanspruch (für welches Kalenderjahr) mit dem jeweiligen Antrag abgegolten werden soll, damit eine klare Aussage getroffen werden kann, welcher Teil des verbleibenden Urlaubsanspruchs wann verfällt.

Die weiteren Einzelheiten der anstehenden Änderungen im Urlaubsrecht werden nach deren Inkrafttreten bekanntgegeben und näher erläutert.

Hartmann
Oberkirchenrat